



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

- Kläger -

bevollmächtigt: Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Chemnitz,
Adalbert-Stifter-Weg 25,
09131 Chemnitz,
Gz.: 2800721-259,

- Beklagte -

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

wegen
Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.7.2008 durch Richter am Verwaltungsgericht W. Müller als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 3 und - hinsichtlich Guinea-Bissau - Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG bestehen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klagepartei hat 3/4, die Beklagte 1/4 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Der aktuell weiter stark gehbehinderte Kläger, nach seinen Angaben 1948 in (Guinea-Bissau) geboren und vor seiner Ausreise in diesem Staat gewöhnlich aufhältig, unpolitisch, seit 1974 verheirateter Muslim mit 8 zwischen 1974 und 1994 geborenen Kindern, zu deren Verbleib er zum aktuellen Stand nichts wisse, vom Stamm der Mandingo und über Marokko und Spanien per Schiff und Auto am 15.11.2002 nach Deutschland eingereist, stellte am 19.11.2002 einen Asylantrag, zu dem er in seiner Anhörung vom 10.12.2002 insbesondere näher vortrug, er habe seinen Personalausweis bei Asylantragstellung in Hamburg abgegeben. Zuhause habe er nach früherer Handelstätigkeit zuletzt nach dem Krieg noch von Auslandshilfen gelebt. Im Krieg von 1998 (Revolte des Generals Mane gegen Präsident Vieira) sei er als unbeteiligter Zivilist durch eine Granate verletzt worden, durch beteiligte senegalesische Soldaten aufgefunden worden und zwei Jahre im Krankenhaus gewesen, wo er an Rücken, Wirbelsäule und Becken operiert worden sei und Medikamente gegen Schmerzen genommen habe. Nach starken Schmerzen sei er wieder ins Krankenhaus gekommen und von dort nach Verhaftung von Freunden, die - anders als er selbst - auf Seiten des Generals gestanden hätten, geflohen. Auch seine Familienangehörigen hätten als Mandingo in ethnischen Auseinandersetzungen Schwierigkeiten gehabt und Hunger.

Mit Bescheid vom 17.4.2003 wurde der Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Ziffer 1. des Bescheides). Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG (Ziffer 2. des Bescheides) sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffer 3. des Bescheides) und ihr unter Ziffer 4. des Bescheides für den Fall der Nichteinhaltung einer Ausreisefrist von einem Monat nach unanfechtbarem Asylverfahrensabschluss die Abschiebung nach Guinea-Bissau angedroht.

Zur Bescheidbegründung, die vornehmlich auf die Landeinreise, eine fehlende politische Verfolgung und die Möglichkeit zur Unterhaltssicherung wie vor der Ausreise abstellt, wird auf den bei den Akten befindlichen Bescheid (Bl. 7ff d. A.) verwiesen.

Mit seiner am 30.4.2003 erhobenen Klage macht der Kläger eine politische Verfolgung als Mandingo und eine Gefährdung an Leib und Leben wegen seines gesundheitlichen Zustands bei Rückkehr auch noch zum aktuellen Zeitpunkt geltend.

Er beantragt unter Berücksichtigung der erfolgten Asylrechtsänderungen sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes vom 17.4.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten bzw. Flüchtling i.S.d. § 3 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - anzuerkennen sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 bis 7 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 2.11.2007 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten des vorliegenden Verfahrens, der eingangs angegebenen Verfahren der weiteren Verwandten und die vorgelegten Behördenvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte nach § 102 Abs. 2 VwGO ohne die in der mündlichen Verhandlung nicht Erschienenen verhandeln und entscheiden, da auf diese Möglichkeit in der Terminladung hingewiesen worden war.

Die Klage ist nur im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der angefochtene Bescheid ist im Übrigen nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass er Asylberechtigter bzw. Flüchtling nach § 3 AsylVfG ist oder in seiner Person die Voraussetzungen des - nach § 77 AsylVfG nunmehr anwendbaren (BVerwG, Urt. v. 12.7.2005 - 1 C 22/04 -, AuAS 2005, 269; Urt. v. 8.2.2005 - 1 C 29/03 -, DVBl 2005, 983) - § 60 Abs. 1 bis 6 AufenthG in der am 29.2.2008 veröffentlichten Neufassung (BGBl. 2008 I, 162 ff, 192) vorliegen, jedoch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 und auf Teilaufhebung der angefochtenen Abschiebungsandrohung hinsichtlich des Heimatstaates.

Der Kläger ist zunächst schon aufgrund der Einreise auf dem Landweg nicht asylberechtigt, da er bereits andernorts Schutz finden konnte, § 26 AsylVfG. Er hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG (in der Neufassung des Gesetzes vom 19.8.2007, BGBl. I, 1970 ff, 1995 i), da bereits keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG bestehen. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer, sofern - wie hier zugunsten der Klagepartei unterstellt werden kann - keine Ausschlussgründe nach § 60 Abs. 8 AufenthG oder - insoweit lediglich asylrechtlich maßgeblich - nach § 28 Abs. 1 und 3 AsylVfG (Regelausschluss der Berücksichtigung bestimmter Nachfluchtsachverhalte, vgl. dazu

OVG RP, Urt. v. 29.8.2007 - 1 A 10074/06 - und SächsOVG, Beschl. v. 22.11.2007 - A 3 B 483/06 -) oder eine bereits in einem aufnahmebereiten Drittland erlangte Sicherheit vor Verfolgung (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.7.2005 - 1 C 22/04 -, AuAS 2005, 269; Urt. v. 8.2.2005 - 1 C 29/03 -, DVB1. 2005, 983) gegeben sind, in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBL 1993 II, S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind ergänzend Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Abl. EU Nr. L 304 S. 12) anzuwenden.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, die - wie der Asylanspruch - unabhängig von den in einer Abschiebungsandrohung bezeichneten Staaten bezogen auf den Staat zu prüfen sind, dem der Kläger angehört oder in dem er sich im Falle der Staatenlosigkeit gewöhnlich aufgehalten hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.2.2005 - 1 C 29/03

-, DVB1. 2005, 983; Urt. v. 12.7.2005 - 1 C 22/04 -, AuAS 2005, 269; zum Ausnahmefall der mehrfachen Staatsangehörigkeit s. näher BVerwG, Urt. v. 2.8.2007 - 10 C 13/07 -: Ausschluss von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 - anders als zu Abs. 7 - AufenthG bereits bei gegebenem Schutz in nur einem der Staaten), sind mit denen für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Die Asylanerkennung verlangt darüber hinaus einen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht sowie das Fehlen anderweitigen Verfolgungsschutzes. Dagegen greift das Abschiebeverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn etwa politische Verfolgung wegen eines für die Asylanerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.2.1992 - 9 C 59/91 -, NVwZ 1992, 892; SächsOVG, Urt. v. 2.11.2005 - A1 B 492/03 - auch zu den folgenden Anforderungsmerkmalen). Eine politische Verfolgung, hinsichtlich derer (wie auch für die sonstigen Maßstäbe) das Gericht im Übrigen davon ausgeht, dass die oben genannte Richtlinie (sog. Qualifikationsrichtlinie - QRL -) auch nach Ablauf der Umsetzungsfrist keine sich im Streitfall auswirkenden wesentlichen neuen Maßstäbe aufgestellt hat (vgl. VGH BW, Urt. v. 25.10.2006 - A 3 S 46/06 -; BayVGH, Urt. v. 31.8.2007 - IIB 02.31774 -; weitergehend HessVGH, Urt. v. 21.2.2008 - 3 UE 191/07.A -), liegt dann vor, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, Beschl. V. 10.7.1989 - 2 BvR - 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 334f). Die Verfolgung kann nach der gegenüber dem früheren Rechtszustand erweiterten, seit dem 1.1.2005 geltenden Neuregelung in § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthG auch an das Geschlecht anknüpfen und von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (BVerwG, Urt. v. 1.11.2005 - 1 C 21/04 -; SächsOVG, Beschl. v. 21.9.2005 - A 1 B 719/03 -; zur bisherigen staatlichen Zurechnungslehre vgl. BVerwG, Urt. v. 15.4.1997 - 9 C 15/96 -, BVerwGE 104, 254 ff), wobei deren Handlungen allerdings auf asylrelevante Merkmale zurückzuführen sein müssen (vgl. UNHCR, Anregungen zur Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes, NVwZ 2005, 541; VG Regensburg, Urt. v. 4.8.2005 - RN 3 K

04.30635 -, AuAS 2006, 22, 22; VG Köln, Urt. v. 1.7.2005 - 18 K 7155/01.A -, Asylmag. 2005, 22 ff) und keine staatliche oder gleichstehende Schutzgewährung sowie inländische Fluchtalternative bestehen darf. Die Verfolgung kann zudem ebenso an individuelle Umstände wie auch an die Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer abgrenzbaren Gruppe anknüpfen, insbesondere sofern sie derart häufigen Übergriffen ausgesetzt ist, dass diese, bei Fehlen zumutbarer inländischer Zufluchtorte, jedem Gruppenmitglied drohen (vgl. näher BVerwG, Urt. v. 1.2.2007 - 1 C 24/06 -, AuAS 2007, 68). Inwieweit dabei nach der Neufassung des AufenthG vom 19.8.2007 unter Berücksichtigung der QRL eine inländische Fluchtalternative nicht mehr angenommen werden kann, soweit sie kein gesichertes Existenzminimum bietet (s. HessVGH, Urt. v. 21.2.2008 - 3 UE 191/07.A -), kann mangels Entscheidungserheblichkeit offenbleiben.

Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, beurteilt sich nach den Umständen des gesamten Einzelfalles. Ist der Schutzsuchende unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im Rahmen von § 60 Abs. 1 AufenthG ebenso wie im Asylanerkenntungsverfahren nach Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.11.1992 - 9 C 21/92 -, NVwZ 1993, 486). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßstab ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, Urt. v. 5.11.1991 - 9 C 118/90 -, NVwZ 1992, 582). Ist der Schutzsuchende hingegen vorverfolgt aus seinem Heimatstaat ausgereist, muss seine künftige Verfolgung im Rahmen der Beurteilung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 AufenthG - anders als für Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.6.1996 - 9 C 134/95 -, NVwZ 1996, Beil. 12, S. 89; Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9/95 -, NVwZ 1996, 199, 200) - hinreichend sicher auszuschließen sein

(BVerwG, Urt. v. 5.7.1994 - 9 C 1/94 -, NVwZ 1995, 391). Ist ein bestimmtes Verhalten im Heimatland des Asylbewerbers mit Strafe bedroht, kommt es für die Beurteilung einer politischen Verfolgungsgefahr wegen befürchteter Bestrafung in erster Linie auf die konkrete Rechtspraxis des Verfolgerstaates und nicht auf die dort bestehende abstrakte Rechtslage an (BVerwG, Urt. v. 17.12.1996 - 9 C 20/96 -, NVwZ-RR 1997, 740, Beschl. v. 29.3.2000 - 9B 128/00 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 233).

Zum persönlichen Verfolgungsschicksal hat der u.a. nach § 86 VwGO mitwirkungspflichtige Betroffene im Übrigen von sich aus einen in sich stimmigen, der Wahrheit entsprechenden, vollständigen und widerspruchsfreien Sachverhalt darzulegen, auf dessen Grundlage das Gericht sein Begehren überprüfen kann (vgl. zur Asylberechtigung SächsOVG, Beschl. v. 31.7.2006 - A 2 B 457/06 - m.w.N.).

Nach diesem Maßstab droht dem Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland keine landesweite politische Verfolgung, da er bereits dort vor landesweiter Verfolgung Sicherheit finden kann. Er ist auf der Grundlage seiner eigenen Angaben nicht unmittelbar selbst politisch verfolgt, sondern beim - von Juni 1998 bis Mai 1999 andauernden (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe v. 25.1.2007) - Bürgerkrieg in seinem - seit 1973/1974 von Portugal unabhängigen - Heimatland als ziviler Unbeteiligter von einer Granate getroffen worden. Es besteht nach den ausgewerteten Erkenntnismitteln auch keine generelle Verfolgung der Angehörigen des Volksstammes der Mandingo. Diese machen vielmehr, auch wenn ihrem Stamm teils gegenüber dem Präsidenten oppositionelle Führer bzw. Generäle (auch der im Nov. 2000 getötete General Mane) angehörten und - bei zusätzlichen Verbindungen zur Opposition - womöglich eine Gefährdung etwa von Verhaftungswellen (eine solche soll im Nov. 2000 etwa 200 Personen erfasst haben) ausgeht, zumal das Land auch nach seiner Größe keine inländische Fluchalternative bieten dürfte, einen großen Anteil (ca. 13 %) der Gesamtbevölkerung von rund 1,5 Mio. Einwohnern aus, für die eine aktuelle flächendeckende Verfolgung ohne zusätzliche Anknüpfungspunkte nicht belegt ist (vgl. insb. Schweizer Flüchtlingshilfe v. 25.1.2007).

Zugleich bestehen danach auch unabhängig von den für den Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylVfG maßgeblichen Ausschlussstatbeständen des § 3 Abs. 2 und 3 AsylVfG keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Ein Anspruch auf Asylgewährung, die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 26 Abs. 4 AsylVfG) oder des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG steht dem Kläger mangels ersichtlicher unanfechtbarer Stammberechtigung Angehöriger auch nicht nach § 26 Abs. 2 und 4 AsylVfG (in der Neufassung des Gesetzes vom 19.8.2007, BGBl 1,1970 ff, 1997) zu.

Weiter liegen keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 5 i.V.m. Abs. 11 AufenthG vor. Nach § 60 Abs. 2 - 5 AufenthG darf ein Ausländer auch nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm die Gefahr der Folter oder der Todesstrafe droht oder soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II, S. 685) - etwa wegen der Gefahr unmenschlicher Behandlung - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Ergänzend gelten dabei nach § 60 Abs. 11 AufenthG (zumindest) die Art. 4 Abs. 4 (Vorverfolgung), Art. 5 Abs. 1 und 2 (Nachfluchtgründe) und Art. 6-8 (Verfolger, Schutzgewährung, inländische Fluchialternativen) der Qualifikationsrichtlinie (QRL). Ein Abschiebungshindernis setzt allerdings Übergriffe durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation voraus (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.4.1997, InfAuslR 1997, 447; offengelassen von SächsOVG, Urt. v. 15.1.2008 - A 4 B 460/07 - m. Hinw. auf Art. 15 QRL und abw. RSpr des EGMR). Das gilt entgegen der Auffassung des VG Aachen (Beschl. v. 14.1.2005 - 4 L 1080/04.A -, Asylmag. 2005, 30), das sich zur Begründung auf hier nicht einschlägige Rechtsänderungen in § 60 Abs. 1 AufenthG bezieht, auch nach Inkrafttreten der gegenüber § 53 Abs. 4 AuslG wortgleichen Verweisungsnorm des § 60 Abs. 5 AufenthG. Die Gefahren müssen zudem individuell und - auch für Opfer früherer Übergriffe - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.6.1996 - 9 C 134/95 -, NVwZ 1996, Beil. 12, S. 89). Eine Gefahr solcher staatlicher Übergriffe ist nach den obigen Darlegungen in Bezug auf den Kläger nicht ersichtlich.

Jedoch liegen, worüber hier infolge Unterliegens des Klägers mit den vorrangig gestellten Klageanträgen zu entscheiden ist, nach Auffassung des Gerichts Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 i.V.m. Abs. 11 AufenthG vor. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll (bisher § 53 Abs. 6 AuslG: „darf“) von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach Satz 2 „ist“ von der Abschiebung in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist; ergänzend zu Satz 2 gelten dabei nach § 60 Abs. 11 AufenthG die Art. 4 Abs. 4 (Vorverfolgung), Art. 5 Abs. 1 und 2 (Nachfluchtgründe) und Art. 6-8 (Verfolger, Schutzgewährung, inländische Fluchialternativen) der Qualifikationsrichtlinie (QRL). Gefahren im Zielstaat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG über die Anordnung einer vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung berücksichtigt. Erforderlich ist eine konkrete, individuelle und landesweite Gefahr (BVerwG, Urt. v. 16.6.2004 1 C 27/03 -, AuAS 2005, 4f; SächsOVG, Urt. v. 9.5.2005 - A 5 B 477/04 -, Urt. v. 28.10.2004 - A 1 B 613/03 -, auch zu den weiteren Voraussetzungen), die allerdings nicht vom Staat ausgehen oder ihm zuzurechnen sein muss (SächsOVG, Urt. v. 9.5.2005 - A 5 B 477/04 -). Sie muss in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sein, was etwa für die Verschlimmerung einer Erkrankung im Zielstaat in Betracht kommt (dafür genügt auch eine individuell nicht verfügbare Behandlung, die allerdings regelmäßig nur dem Versorgungsstand des Zielstaates entsprechen muss), während inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse wie ggf. eine Reiseunfähigkeit dafür nicht zu prüfen sind (SächsOVG, Urt. v. 4.9.2007 - A 4 B 233/05 -; Urt. v. 6.6.2005 - A 1 B 281/04 -; zur Abgrenzung von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen s.a. BVerwG, Urt. v. 21.9.1999 - 9 C 8/99 -, NVwZ 2000, 206; OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.2.2003 - 2 L 3332/00 -, NVwZ 2003, Beil. 8, S. 61 m.w.N.; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 15.10.2004 - IIS 2297/04 -, Asylmag. 2005, 36). Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe allgemein ausgesetzt ist, werden indes auch bei individueller Betroffenheit regelmäßig nur in den

Entscheidungen der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt (SächsOVG, Urt. v. 9.5.2005 - A 5 B 477/04 -). Allgemeine Gefahren sind dabei nicht nur alle Betroffenen gleichförmig treffende Beeinträchtigungen, sondern einer Vielzahl von Personen drohende Missstände, die eine politische Leitentscheidung erfordern (SächsOVG, Urt. v. 9.5.2005 - A 5 B 477/04 -; s.a. OVG RP, Urt. v. 22.11.2007 - 1 A 11605/06.OVG -, das eine entsprechende Einstufung etwa von posttraumatischen Belastungsstörungen für grundsätzlich ausgeschlossen hält). Wird eine solche nicht getroffen, ist Abschiebungsschutz allerdings in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren, wenn kein anderweitiger gleichwertiger Abschiebungsschutz durch Erlasse oder sonstige Umstände (vgl. etwa SächsOVG, Beschl. v. 6.12.2004, InfAuslR 2005, 85 zur Duldung) besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.2004 - 1 C 15/03 -, NVwZ 2005, 462; SächsOVG, Beschl. v. 30.3.2005 - A 4 B 9/05 -, AuAS 2005, 149) und die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Betroffene gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Dies gebieten die Grundrechte der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG (BVerwG, Urt. v. 12.7.2001, NVwZ 2001, 1470 mwN.; SächsOVG, Urt. v. 9.5.2005 - A 5 B 477/04 -). Die im Wege umfassender Bewertung zu beurteilenden Gefahren müssen dem Betroffenen dabei mit hoher Wahrscheinlichkeit und persönlich drohen sowie eine Beeinträchtigung in erheblicher Weise befürchten lassen (BVerwG, Urt. v. 16.6.2004 - 1 C 27/03 -; SächsOVG, Urt. v. 9.5.2005 - A 5 B 477/04 -; SächsOVG, Urt. v. 23.10.2003 - A 1 B 114/00 -). Für die Feststellung des Bestehens von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann allerdings ein schutzwürdiges Interesse fehlen, wenn sie keinerlei Vorteile brächte, insbesondere keine Abschiebung droht, weil etwa eine Ausreisemöglichkeit eines Mehrstaaters in einen weiteren Heimatstaat besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 2.8.2007 - 10 C 13/07 -, AuAS 2008, 6; VGH BW, Urt. v. 7.2.2008 - A 8 S 136/05 -) oder ein zum Ausschluss einer Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG geeigneter gleichwertiger Schutz (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.2004 - 1 C 15/03 -, NVwZ 2005, 462; SächsOVG, Beschl. v. 30.3.2005 - A 4 B 9/05 -; Urt. v. 15.1.2008 - A 4 B 460/07 -) durch Erlasse oder sonstige Umstände (vgl. etwa SächsOVG, Beschl. v. 6.12.2004, InfAuslR 2005, 85 zu Duldungen) gegeben ist.

Die Voraussetzungen des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 AufenthG liegen für den Kläger danach vor. Da ein zum Ausschluss einer Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG geeigneter gleichwertiger Schutz - ein solcher ist hier nicht ersichtlich - aktuell nicht gegeben ist, bestehen für ihn Gefährdungen im Sinne der vorstehenden Maßstäbe aus dem Umstand, dass es sich bei seinem Heimatland nach dem Ergebnis aller in der Erkenntnismittelliste genannten Erkenntnismitteln um eines der ärmsten Länder der Welt handelt, in dem große Teile der Bevölkerung an Hunger leiden müssen. Deshalb geht das Gericht hier davon aus, dass dem Kläger bei einer Rückkehr zwar im Hinblick auf ausfallende medizinische Maßnahmen und Behandlungen keine unmittelbare rechtserhebliche Gefährdung drohen würde, er aber vorliegend unter Berücksichtigung seiner aktuellen gesundheitlichen Verfassung mit seiner erheblichen Gehbehinderung nicht in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt sicherzustellen, weshalb ihm alsbaldiger Hunger und Erkrankungen bis zum Tode drohen würden. Für eine belastbare Hilfsperspektive von dritter Seite, etwa die Unterstützung durch die Familie oder Freunde, lassen sich dem Klägervortrag, nach dem Kontakte nicht bestehen, und auch den Erkenntnismitteln keine verlässlichen Angaben entnehmen.

Auch die Abschiebungsandrohung unter Fristsetzung begegnet angesichts dessen rechtlichen Bedenken, §§ 34, 38 AsylVfG, § 59 AufenthG. Sie ist daher - was nach der Neufassung des AufenthG auch wegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.9.2007 - 10 C 8/07 -) - teilweise hinsichtlich des bezeichneten Zielstaates aufzuheben.

Im Übrigen wird von einer weiteren Begründung gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG abgesehen, da das Gericht den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Bescheides auch für den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) folgt.

Die Kostenentscheidung beruht unter entsprechender Bewertung der Obsiegensanteile der Beteiligten auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG. Wegen des Gegenstandswertes

wird auf § 83b AsylVfG a.F. i.V.m. § 60 RVG (vgl. nunmehr § 30 RVG) verwiesen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.2.2005 - 1 C 17/03 -).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Darüber hinaus können vor dem Obergerverwaltungsgericht die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten.

W. Müller